

## VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Synopse vom 6. Februar 2020

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der *zu ändernden Bestimmungen* in der Version gemäss geltendem Recht, Entwurf der Regierung und Anträgen der vorberatenden Kommission.

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
	Der Erlass «Energiegesetz vom 26. Mai 2000» <sup>1</sup> wird wie folgt geändert:	Der Erlass «Energiegesetz vom 26. Mai 2000» <sup>2</sup> wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 1a b) Förderung erneuerbarer Energie</b></p> <p><sup>1</sup> Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1200 GWh beträgt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im <b>Kanton St.Gallen im Jahr 2020</b> im <del>Kanton St.Gallen</del> <b>Vergleich zum Jahr 2020</b> wenigstens <del>1200</del> <b>100</b> GWh beträgt <b>höher ist</b>.</p>	<p><sup>1</sup> Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse, <b>insbesondere aus Holz</b>, und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.</p> <p><sup>2</sup> <b>(aufgehoben)</b></p>
	<p><b>Art. 1b (neu) Einsatz von Energie in Planung, Ausführung und Betrieb</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Planung, Ausführung und Betrieb von Bauten und Anlagen wird Energie sparsam und rationell eingesetzt.</p>	<p><b>Art. 1b (gestrichen)</b></p>
	<p><b>Art. 1c (neu) Anforderungen an Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand</b></p> <p><sup>1</sup> Für im Eigentum von Kanton oder Gemeinden stehende Bauten und Anlagen:</p>	<p><sup>1</sup> Für im Eigentum von Kanton oder Gemeinden <del>des Kantons</del> stehende Bauten und Anlagen:</p>

<sup>1</sup> sGS 741.1.

<sup>2</sup> sGS 741.1.

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
	<p>a) <b>legt die Regierung erhöhte Anforderungen an die Energienutzung fest;</b></p> <p>b) <b>wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 ohne fossile Brennstoffe sichergestellt, die Regierung legt für die Jahre 2030 und 2040 Zwischenziele fest;</b></p> <p>c) <b>wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um 20 Prozent vermindert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.</b></p>	<p>a) legt die Regierung <del>erhöhte</del><b>für Neubauten</b> Anforderungen an die Energienutzung fest;</p> <p>b) wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 <del>ohne fossile Brennstoffe</del><b>durch CO<sub>2</sub>-arme Energieträger</b> sichergestellt, die Regierung legt für die Jahre 2030 und 2040 Zwischenziele fest;</p>
<p><b>Art. 2b b) Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die politische Gemeinde mit wenigstens 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie hält insbesondere fest:</p> <p>a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;</p> <p>b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;</p> <p>c) die angestrebte Wärmeversorgung;</p> <p>d) die notwendigen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Sie berücksichtigt das kantonale Energiekonzept.</p>		<p><b>Art. 2b (neu im Nachtrag) b) Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die politische Gemeinde <del>mit wenigstens 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern</del> erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen, <b>in Zusammenarbeit mit den Energieversorgern.</b></p> <p>a) den gegenwärtigen und künftigen <del>Wärmebedarf</del> <b>Energiebedarf;</b></p> <p>b) die vorhandenen und erschliessbaren <del>Wärmequellen</del> <b>Energiequellen;</b></p> <p>c) die angestrebte <del>Wärmeversorgung</del> <b>Energieversorgung;</b></p>
<p><b>Art. 5 b) nicht erneuerbare Energien</b></p> <p><sup>1</sup> Neubauten werden so ausgerüstet, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt sind.</p>	<p><b>Art. 5 (aufgehoben)</b></p>	

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
<p><sup>2</sup> Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung.</p>		
	<p><b>Art. 5a (neu) b) Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</b></p> <p><sup>1</sup> Neubauten werden so gebaut und ausgerüstet, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz durch Verordnung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.</p>	
	<p><b>Art. 5b (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten</b></p> <p><sup>1</sup> Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder haben einen um 5 kWh je m<sup>2</sup> beheizte Fläche und Jahr verringerten gewichteten Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung.</p> <p><sup>2</sup> Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die Energiebezugsfläche.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Anforderungen und Ausnahmen durch Verordnung.</p>	
		<p><b>Art. 5c (neu) Ersatzabgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die auf die Eigenstromerzeugung oder die Verringerung des gewichteten Energiebedarfs verzichten, entrichten dem Kanton eine Ersatzabgabe. Der geäußerte Betrag dient der Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf privaten oder öffentlichen Gebäuden.</p>

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
		<p><sup>2</sup> Die Regierung legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach dem Preis einer Referenzanlage und beträgt höchstens Fr. 3'000.– je kWp.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung bezeichnet die für die Verwaltung der Ersatzabgabe zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest.</p>
<p><b>Art. 8 Wärmekostenabrechnung</b>  a) Einrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:</p> <p>a) ab sieben Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;</p> <p>b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.</p> <p><sup>2</sup> Wird von wenigstens einer Baute einer bestehenden Gebäudegruppe die Gebäudehülle zu mehr als drei Vierteln erneuert, wird der Heizwärmeverbrauch für jedes Gebäude gesondert ermittelt und abgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.</p>	<p><b>Art. 8 (aufgehoben)</b></p>	<p><b>Art. 8 Wärmekostenabrechnung</b>  a) Einrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:</p> <p>a) ab <del>sieben</del><b>fünf</b> Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;</p> <p>b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.</p> <p><sup>2</sup> Wird von wenigstens einer Baute einer bestehenden Gebäudegruppe die Gebäudehülle zu mehr als drei Vierteln erneuert, wird der Heizwärmeverbrauch für jedes Gebäude gesondert ermittelt und abgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 8a (neu) Wärmekostenabrechnung</b>  a) Ausrüstung von Neubauten</p> <p><sup>1</sup> Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für wenigstens fünf Nutzeinheiten werden mit Einrichtungen zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser ausgerüstet.</p>	<p><b>Art. 8a (gestrichen)</b></p>

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
	<p><sup>2</sup> Neubauten, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, werden mit Einrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung je Gebäude ausgerüstet.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.</p>	
	<p><i>Art. 8b (neu) b) Ausrüstung bei wesentlichen Erneuerungen</i></p> <p><sup>1</sup> Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für wenigstens fünf Nutzeinheiten werden bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System ausgerüstet.</p> <p><sup>2</sup> Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung werden mit Einrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung je Gebäude ausgerüstet, wenn an wenigstens einem Gebäude die Gebäudehülle zu über drei Vierteln erneuert wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.</p>	<p><i>Art. 8b (gestrichen)</i></p>
<p><b>Art. 9 b) Pflicht zur Abrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch zu wenigstens 60 Prozent nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.</p>	<p><b>Art. 9 b)c) Pflicht zur Abrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch <del>zu wenigstens 60 Prozent</del> <b>zum überwiegenden Teil</b> nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.</p>	<p><sup>1</sup> In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch <del>zum überwiegenden Teil</del> <b>zu wenigstens 50 Prozent</b> nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.</p>
	<p><b>Art. 9<sup>bis</sup> (neu) Grundausrüstungen zur Überwachung der Gebäudetechnik</b></p> <p><sup>1</sup> Neubauten der Kategorien III bis XII nach der Norm SIA 380/1 werden mit Einrichtungen zur Überwachung der Gebäudetechnik ausgerüstet.</p>	<p><b>Art. 9<sup>bis</sup> (gestrichen)</b></p>

Geltendes Recht: Energiesgesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
	<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Anforderungen durch Verordnung.	
<p><b>Art. 10 Bewilligungspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:</p> <p>a) ...</p> <p>b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;</p> <p>c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;</p> <p>d) Heizungen im Freien;</p> <p>e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m<sup>3</sup> Inhalt.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.</p>	<p><b>f) zentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;</b></p> <p><b>g) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung.</b></p>	<p>e) beheizten Freiluftbädern <b>Schwimmbädern</b> mit wenigstens 8 m<sup>3</sup> Inhalt.</p> <p>g) (<i>gestrichen</i>)</p>
<p><b>Art. 12a Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</b></p> <p><sup>1</sup> Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden bewilligt, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung regelt die Voraussetzungen durch Verordnung, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.</p>	<p><sup>1bis</sup> Beim Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem werden Heizungen gewählt, die den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung regelt die Voraussetzungen durch Verordnung, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.</p>	

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
	<p>a) die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen;</p> <p>b) die Ausnahmen von der Ersatzpflicht nach Abs. 1<sup>bis</sup> dieser Bestimmung.</p>	
<p><b>Art. 12c Beheizte Freiluftbäder</b></p> <p><sup>1</sup> Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>		<p><b>Art. 12c (neu im Nachtrag) Beheizte Freiluftbäder Schwimmbäder</b></p> <p><sup>1</sup> Beheizte Freiluftbäder <b>Schwimmbäder</b> werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie <del>oder</del> nicht anders nutzbarer Abwärme <b>oder elektrischer Wärmepumpe</b> betrieben werden <b>und eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>(aufgehoben)</b></p>
	<p><b>Art. 12d (neu) Ersatz zentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Ersatz von bestehenden zentralen direkt-elektrischen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung werden Wassererwärmer bewilligt, die während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Heizung erwärmt oder vorgewärmt oder die wenigstens zur Hälfte mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden.</p>	
	<p><b>Art. 12e (neu) Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn:</p>	<p><b>Art. 12e (gestrichen)</b></p>

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
	<p>a) die Baute die Klasse D der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone erreicht;</p> <p>b) die Baute nach Minergie zertifiziert ist;</p> <p>c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird;</p> <p>d) eine Standardlösung umgesetzt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise sowie Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 16 Beiträge</b>  a) Ausrichtung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an:</p> <p>a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;</p> <p>b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton leistet im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge von insgesamt 5,4 Mio. Franken je Jahr an Massnahmen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;</li> <li>2. Nutzung erneuerbarer Energie;</li> <li>3. Abwärmenutzung;</li> <li>4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Marketing und Vernetzung im Energiebereich.</li> </ol>	<p><sup>2</sup> Der Kanton leistet im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge von insgesamt 5,0 Mio. Franken je Jahr an Massnahmen zu:</p>	

<b>Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)</b>	<b>Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019</b>	<b>Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019</b>
<p><sup>2bis</sup> Globalbeiträge des Bundes ergänzen die kantonalen Mittel und werden im Rahmen der Förderungsprogramme nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerichtet.</p> <p><sup>2ter</sup> Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens 5,4 Mio. Franken je Jahr beträgt.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.</p>	<p><sup>2ter</sup> Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens 5,0 Mio. Franken je Jahr beträgt.</p>	
<p><b>Art. 16a b) Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup> werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet.</p>	<p><b>Art. 16a (aufgehoben)</b></p>	
		<p><b>Art. 16b (neu) Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Staat und Gemeinden fördern bei der Festlegung und Erhebung von Gebühren Investitionen zur erneuerbaren Energiegewinnung bei bestehenden Bauten und Anlagen.</p>
<p><b>Art. 25 Ausnahmegewilligungen</b></p> <p><sup>1</sup> Zuständige Stelle des Kantons und Gemeindebehörde bewilligen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen, wenn:</p> <p>a) die Anwendung der Vorschriften zu einer offensichtlichen Härte oder zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt;</p>	<p><sup>1</sup> <b>(aufgehoben)</b></p>	

<sup>3</sup> SR [641.71](#).

Geltendes Recht: Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG)	Version Entwurf der Regierung vom 13. August 2019	Version Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019
b) die Erhaltung schutzwürdiger Bauten oder zwingende bauphysikalische Gründe es erfordern.	<p><sup>2</sup> Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen richtet sich sachgemäss nach Art. 108 des Planungs- und Baugesetzes vom 27. April 2016<sup>4</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p>	
	<p><b>Art. 30a (neu) Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom ..</b></p> <p><sup>1</sup> Der Energienachweis eines Vorhabens wird nach jenem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids der Baubewilligungsbehörde über das Vorhaben in Vollzug steht.</p>	

---

<sup>4</sup> sGS [731.1](#).